

An das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

ANTWORTSCHREIBEN BITTE UNTER ANFÜHRUNG DER
GESCHÄFTSZAHL AN DIE ABTEILUNGSMAIL

Betrifft: Aufhebung einer Wortfolge in § 33 lit. a des Erbschafts- und
Schenkungssteuergesetzes 1955 in der Fassung BGBl. Nr. 151/1980
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 2005, G 104/04 - 6;
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. März 2005, G 104/04 – 6 die Wortfolge „eine Schenkung widerrufen und deshalb“ in § 33 lit. a des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 26/2005 kundgemacht.
2. § 33 lit. a ErbStG hatte folgenden Wortlaut (die nunmehr aufgehobene Wortfolge ist unterstrichen):

*„Die Steuer ist zu erstatten,
a) wenn und insoweit eine Schenkung widerrufen wurde und deshalb das Geschenk herausgegeben werden mußte;“*
3. Der Verfassungsgerichtshof hatte diese Wortfolge aus Anlass einer bei ihm anhängigen Beschwerde amtswegig in Prüfung gezogen und begründet die Aufhebung im Wesentlichen mit gleichheitsrechtlichen Argumenten:
4. Zwar folgt der VfGH den Argumenten der Bundesregierung, dass *„es im System des Schenkungssteuerrechts gerechtfertigt ist, bei einer Erstattungsregelung zwischen Vorgängen (zu unterscheiden), die zu einer einvernehmlichen oder freiwilligen Herausgabe des geschenkten Gegenstands führen, und solchen, bei denen die*

Herausgabe gegen den Willen des Beschenkten erfolgt“. Auch müsse eine Erstattungsregel keineswegs alle Fälle erfassen, in denen der Zuwachs an Leistungsfähigkeit, der der Schenkungssteuer unterliegen soll, nachhaltig nicht erzielt wird.

5. § 33 lit. a ErbStG stelle aber – wie sich aus den Erläuterungen ergebe - lediglich auf die im ABGB (§§ 947 ff) enthaltenen Widerrufsgründe ab. Damit würden aber in unsachlicher Weise Fälle von einer Erstattung ausgeschlossen, *„in denen es ebenfalls gegen den Willen des Beschenkten zu einer Rückforderung und Herausgabe des Geschenkes kommt*“. Der VfGH führt dazu beispielhaft gesetzliche Herausgabeansprüche Dritter aufgrund von Anfechtungen in- und außerhalb des Insolvenzverfahrens, die Geltendmachung von Willensmängeln und die Herausgabe im Gefolge eines Rücktritts wegen Nichtigkeit oder wegen eines unwirksam zustande gekommenen oder unwirksam gewordenen Erwerbes an.
6. § 33 lit. a ErbStG berücksichtige auch nicht, dass es nicht nur bei Schenkungen im Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern auch bei freigiebigen Zuwendungen zur unfreiwilligen Herausgabe von Zuwendungen kommen kann.
7. Der VfGH hob daher die in Prüfung gezogene Wortfolge als verfassungswidrig auf und führte zur verfassungskonformen Auslegung des bereinigten § 33 lit. a ErbStG weiter aus: Nach dem verbleibenden Gesetzestext hat *„eine Erstattung der Steuer in allen Fällen – aber auch nur dann – stattzufinden, wenn und soweit das Geschenk herausgegeben werden musste. Das hat zum einen zur Konsequenz, dass nicht mehr bloß die Widerrufsfälle des ABGB zur Erstattung führen, sondern auch andere Fälle, in denen der Beschenkte wider seinen Willen das Geschenk herausgeben muss, zum anderen bedeutet die bereinigte Rechtslage (...) dass eine Herausgabepflicht nur dann zur Erstattung führt, wenn sie ihre Ursache in der Schenkung selbst hat.“¹*
8. Der Gerichtshof stützt dieses Ergebnis, dass es zu einer Erstattung der Schenkungssteuer führt, wenn die Herausgabepflicht ihre Ursache in der Schenkung selbst hat, auf systematische Überlegungen. Bei einer einvernehmlich rückgängig gemachten Schenkung (wie im Anlassfall) oder etwa auch bei einer Herausgabe des Geschenks auf Grund einer Fahrnisexekution in das Vermögen des Beschenkten komme es dagegen nicht zu einer Erstattung.

¹ Zweite Unterstreichung hinzugefügt.

9. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

17. Mai 2005
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

elektronisch gefertigt: